

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Auswirkungen der seit dem 1. April 2026 geltenden Vergütungsänderungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Mit Wirkung zum 1. April 2026 wurden die Vergütungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung abgesenkt. Psychotherapeutenverbände und Berufsvertretungen warnen seitdem vor erheblichen wirtschaftlichen Belastungen für psychotherapeutische Praxen, einer Verschärfung bereits bestehender Versorgungsengpässe sowie längeren Wartezeiten für Patienten.

Lange Wartezeiten, unzureichende Versorgung im ländlichen Raum sowie eine geringe Zahl an Kassensitzen belasten Patienten und Angehörige besonders in Flächenländern, wie Mecklenburg-Vorpommern.

1. Welche konkreten Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die seit dem 1. April 2026 geltenden Vergütungsänderungen auf die ambulante psychotherapeutische Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, wie viele psychotherapeutische Praxen in Mecklenburg-Vorpommern durch die neuen Vergütungsregelungen wirtschaftlich belastet werden?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung kann aktuell noch keine möglichen Auswirkungen auf die ambulante psychotherapeutische Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der Vergütungsänderung benennen, da konkrete Auswirkungen derzeit noch nicht absehbar sind. Vor allem etwaige wirtschaftliche Auswirkungen werden sich erst in Zukunft zeigen. Es liegen der Landesregierung keine Zahlen vor, anhand derer sich ablesen lassen würde, wie viele psychotherapeutische Praxen im Land wirtschaftlich derart belastet werden könnten, dass dies Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur haben könnte.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob einzelne psychotherapeutische Praxen beabsichtigen, ihre Sprechstundenzeiten zu reduzieren, weniger gesetzlich versicherte Patienten zu behandeln, Kassensitze aufzugeben oder ihre Praxis vollständig zu schließen?

Der Landesregierung sind momentan keine psychotherapeutischen Praxen bekannt, die aufgrund der Vergütungsänderung nun konkret beabsichtigen würden, die Behandlung von Erwachsenen oder Kindern und Jugendlichen zu reduzieren oder gar in Gänze einzustellen und ihre Praxis vollständig zu schließen.

Aktuell liegen auch keine Erkenntnisse darüber vor, anhand derer davon ausgegangen werden müsste, dass Praxen aufgrund der Vergütungsänderung weniger gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten behandeln wollen. Bei etwaigen Reduzierungswünschen sind verschiedene Regelungen, z. B. zur Anzahl von Sprechstunden, zu beachten.

4. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung insbesondere für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen, falls psychotherapeutische Praxen aufgrund der Vergütungsänderungen ihre Leistungen einschränken?

Auch diesbezüglich kann die Landesregierung noch keine konkreten Auswirkungen absehen. Die Landesregierung wird die künftige Entwicklung verfolgen und analysieren.

5. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund bereits bestehender Versorgungsengpässe die Entscheidung, die Vergütung psychotherapeutischer Leistungen abzusenken?

Die Bedarfsplanung mit Blick auf die allgemeine fachärztliche Versorgung, zu denen die Arztgruppe der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gehört, enthält 13 Planungsbereiche.

Von diesen Planungsbereichen sind mit Blick auf die Arztgruppe der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aktuell zwölf gesperrt, was bedeutet, dass dort Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind und von einer Überversorgung im Sinne des § 101 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) auszugehen ist. Der 13. Planungsbereich ist zwar nicht gesperrt, aber auch ausreichend versorgt.

Ob angesichts der vorgenannten Bedarfsplanung Versorgungsengpässe aufgrund der Vergütungsänderung entstehen, die Auswirkungen auf die gesperrten Planungsbereiche haben könnten oder sogar so weit greifen, dass es zur Unterversorgung kommen könnte, kann nach aktuellem Stand nicht abgeschätzt werden.

6. Hat sich die Landesregierung gegenüber der Bundesregierung, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern oder anderen Stellen gegen die Vergütungsänderungen ausgesprochen?
Wenn ja, in welcher Form, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Ergebnis ist dies erfolgt?

Aufgrund der bundesrechtlich geregelten Zuständigkeiten kann die Landesregierung nur bedingt Einfluss auf die Vergütungssituation nehmen. Der Landesregierung ist die Bedeutung der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung und des flächendeckenden Zuganges für alle Patientinnen und Patienten zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung bewusst.

7. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um einer möglichen Verschlechterung der psychotherapeutischen Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern infolge der Vergütungsänderungen entgegenzuwirken?
8. Welche Änderungen hält die Landesregierung für erforderlich, um die psychotherapeutische Versorgung und den psychotherapeutischen Nachwuchs in Mecklenburg-Vorpommern langfristig sicherzustellen?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Als Teil der ambulanten Versorgung hat die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern auch bezüglich der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung den durch Bundesrecht übertragenen Sicherstellungsauftrag inne. Es ist davon auszugehen, dass die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auch weiterhin die ambulante psychotherapeutische Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern durch geeignete Maßnahmen, auch bei etwaigen Vergütungsänderungen, künftig sicherstellen wird.

Es ist davon auszugehen, dass neben der Landesregierung auch die Selbstverwaltungskörperschaften, wie die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern oder die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer, ein großes Interesse an erfolgreicher Nachwuchsgewinnung haben. Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten werden Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung unternommen.

9. Welche Initiativen wird die Landesregierung auf Bundesebene ergreifen, um eine auskömmliche Finanzierung ambulanter psychotherapeutischer Leistungen sicherzustellen?

Als Gremium der Selbstverwaltung ist der Bewertungsausschuss auch für die Vergütungsregelungen der psychotherapeutischen Leistungen zuständig. Der Bewertungsausschuss wird paritätisch durch Vertreterinnen und Vertreter des GKV-Spitzenverbandes und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung besetzt. Kommt der Bewertungsausschuss zu keiner Einigung, wird der Erweiterte Bewertungsausschuss angerufen. Dadurch wird der Bewertungsausschuss um eine unparteiische vorsitzende Person und zwei weitere unparteiische Mitglieder ergänzt und fällt als Erweiterter Bewertungsausschuss die Entscheidung.

Die Rechtsaufsicht führt das Bundesministerium für Gesundheit. Dies bedeutet, dass die Landesregierung in Ermangelung der Aufsichtsrechte nicht direkt eingreifen darf. Die Landesregierung steht mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesländer und des Bundes regelmäßig im Austausch. Die Situation wird umfassend analysiert.

10. Welche durchschnittlichen Wartezeiten bestehen nach Kenntnis der Landesregierung derzeit auf einen Ersttermin sowie auf den Beginn einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung in Mecklenburg-Vorpommern (bitte nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Die Landesregierung führt keine Statistik über die Wartezeiten auf einen Ersttermin bzw. auf den Beginn einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Unterteilung nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten ist daher nicht möglich.

Nach Kenntnis der Landesregierung wird Patientinnen und Patienten in Mecklenburg-Vorpommern in der Regel innerhalb von wenigen Wochen ein Erstgespräch in einer psychotherapeutischen Sprechstunde bei einer Psychotherapeutin bzw. einem Psychotherapeuten vermittelt. Die Terminservicestelle der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern ist aufgrund rechtlicher Regelungen verpflichtet, den Patientinnen oder Patienten einen Termin bei einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten innerhalb von vier Wochen anzubieten.

Dieses Erstgespräch in einer psychotherapeutischen Sprechstunde dient der Abklärung, ob eine psychische Erkrankung vorliegt und ggf. welche Behandlung in welchem zeitlichen Abstand notwendig ist. Grundsätzlich muss jede Psychotherapeutin bzw. jeder Psychotherapeut, die/der eine Genehmigung zur Abrechnung nach der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie des Gemeinsamen Bundesausschusses erhalten hat, psychotherapeutische Sprechstunden anbieten. Sprechstunden können entweder als offene Sprechstunde oder als Sprechstunde mit Terminvergabe durchgeführt werden.

Dabei bleibt die Organisation der psychotherapeutischen Sprechstunde der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten überlassen.

Dieses Verfahren kann sicherstellen, dass die Menschen, die dringend Unterstützung benötigen, diese auch schnell erhalten. Aktuell liegen der Landesregierung keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dieses Verfahren aufgrund der Veränderung der Vergütung die Versorgung nicht sicherstellen könnte.